



Anlage 1 der Begründung zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Höveler Weg“

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/
Artenschutzrechtliche Potentialanalyse**

zum

**Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“
16. Änderung
Halver**

März 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren	5
5.	Ergebnisse der Datenrecherchen	6
6.	Ergebnis der Ortsbesichtigung	8
7.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	8
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich	10
9.	Fazit	10
	Literatur- und Quellenverzeichnis	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebiets (MTB 4810 „Wipperfürth“, Quadrant 2)	7
Tab. 2:	Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)	4
Abb. 2:	Geltungsbereich 16. Planänderung	4
Abb. 3:	Planung	5



1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein Bürogebäude, Höveler Weg 2 in Halver soll erweitert werden.

Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“ im Zuge der 16. Planänderung angepasst.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob die geplante Baumaßnahme zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Die aktuelle Fassung trägt das Datum 15. September 2017.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.



Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen.

Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

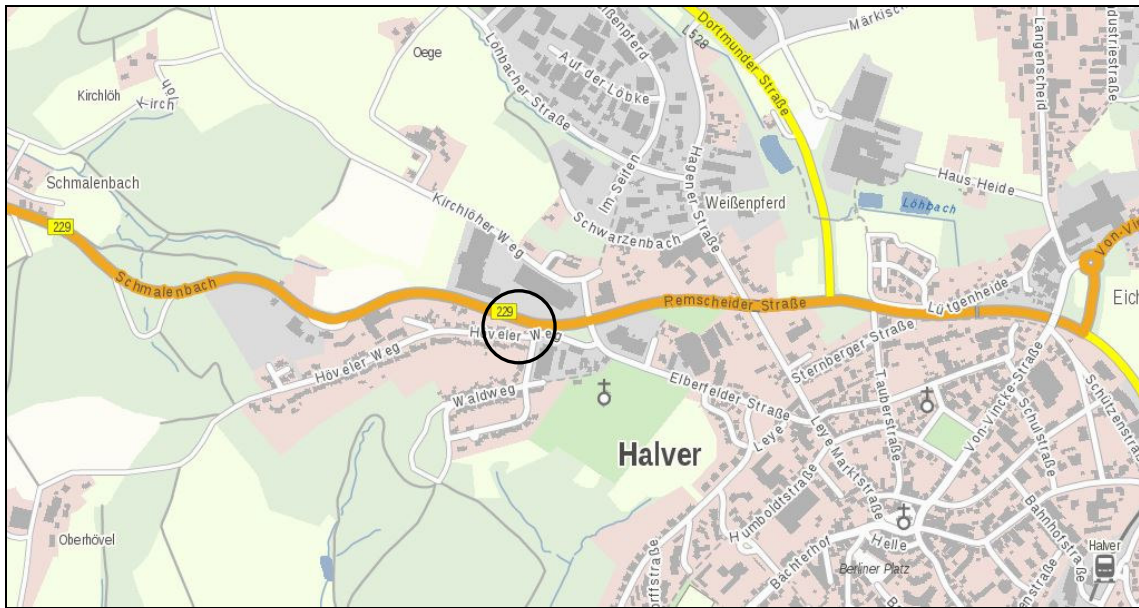
Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung der Planung

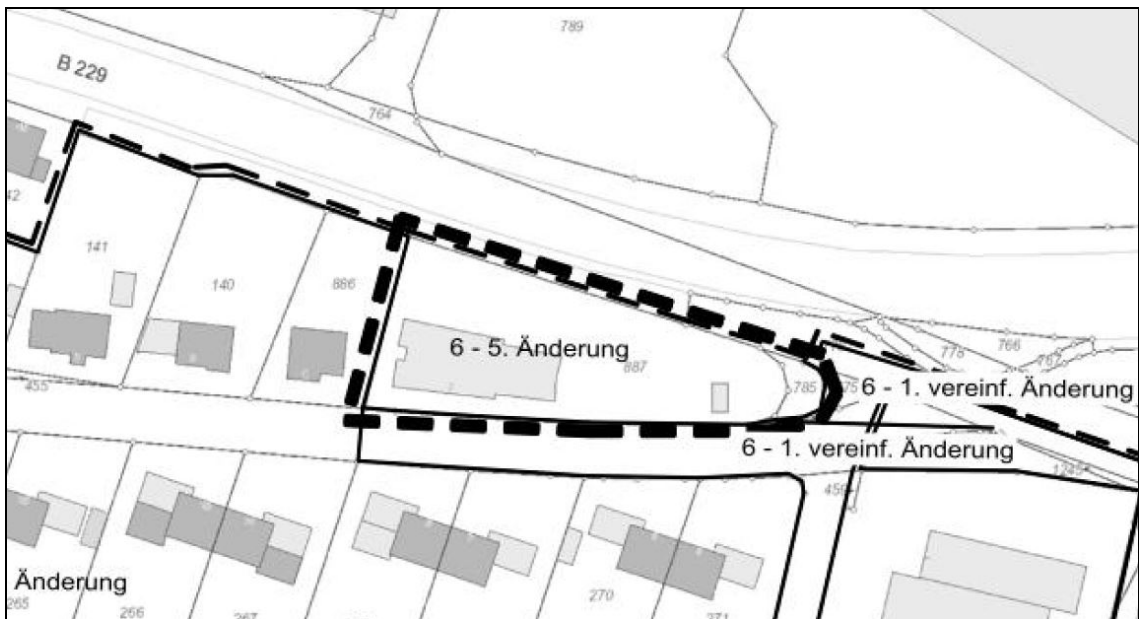
Das Plangebiet liegt zwischen dem Höveler Weg und der B 229 (Remscheider Straße) im Nordwesten der Stadt Halver.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)

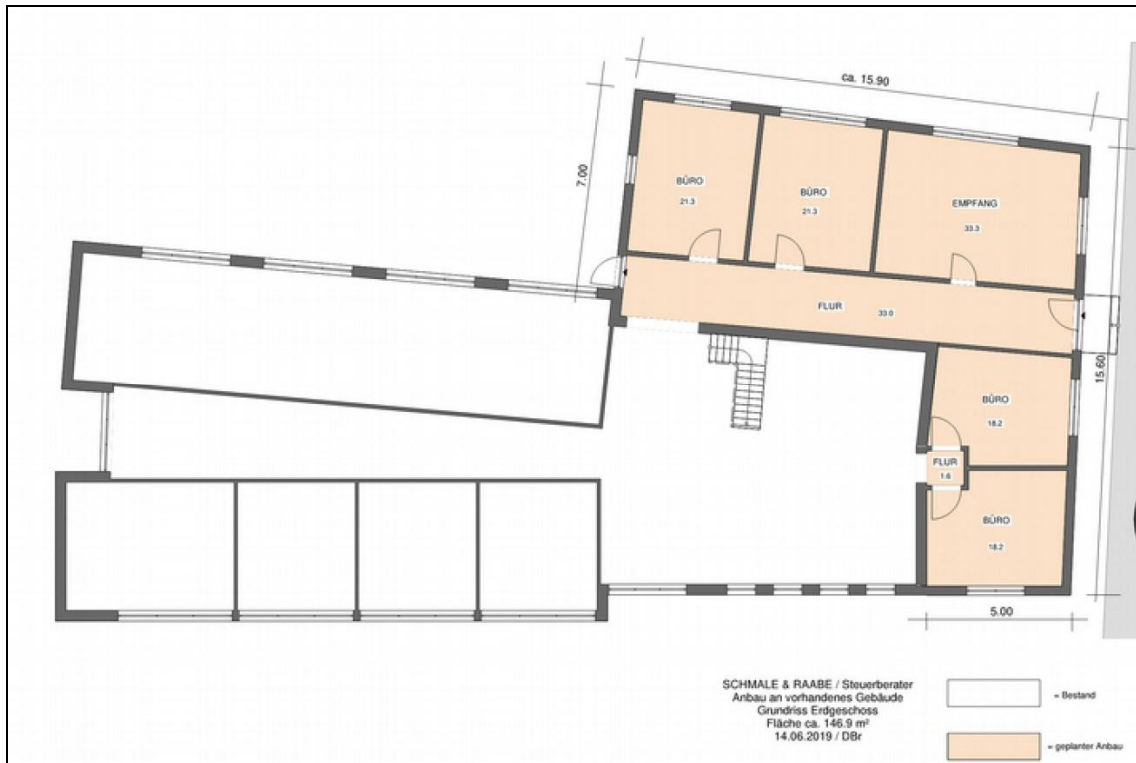


Die nachfolgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich der 16. Planänderung.

Abb. 2: Geltungsbereich 16. Planänderung



Der Bauherr plant einen Anbau an das bestehende Bürogebäude. Angebaut werden sollen seitlich und rückwärtig des Gebäudes weitere Räume, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

Abb. 3: Planung

4. Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst das bestehende Bürogebäude, Rasenflächen, einen Gehölzstreifen an der Remscheider Straße, mehrere Einzelbäume am Höveler Weg, Parkplätze und eine Trafostation. Das Plangebiet wurde am 8. März 2020 besichtigt.

Südlich und westlich des Plangebiets befinden sich Wohnbauflächen, nördlich und östlich schließen gewerbliche Bauflächen an.

Der Anbau an das bestehende Bürogebäude und der damit verbundene Verlust von Rasenflächen bilden die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens. Die bestehenden Gehölze, die Parkplätze und die Trafostation bleiben erhalten



5. Ergebnisse der Datenrecherchen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von ca. 120 km².

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind ca. 30 km² groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier betrachteten Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **LINFOS** hatte folgendes Ergebnis: Im Bereich des Bauvorhabens und seinem potentiell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

Für das Messtischblatt (MTB) 4810 Wipperfürth, 2. Quadrant, in dem das Vorhaben liegt, sind folgende potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten“ im FIS/LINFOS benannt (09.03.2020):



Tab. 1: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebiets (MTB 4810 „Wipperfürth“, Quadrant 2)

Art	Status	EZ (KON)	Gärten	Gebäude	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000	G	Na	
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV ab 2000	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000	U	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000	unbek.	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV ab 2000	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000	G	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000	U↓	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000	U	Na	FoRu
Phoenicurus phoenic.	Gartenrotschwanz	BV ab 2000	U	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000	unbek.	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000	unbek.	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	BV ab 2000	G	Na	FoRu!
EZ Erhaltungszust.	G = günstig	U = ungünstig/unzureichend	S = schlecht		
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)				
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)				
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				
Na	Nahrungshabitat				
(Na)	Nahrungshabitat				

Fledermäuse und Amphibien oder Reptilien sind nicht benannt. Da die häufigste Fledermausart, die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus flächendeckend in NRW verbreitet ist, wird die Art als vorhanden bewertet und bei der Betrachtung berücksichtigt.



6. Ergebnis der Ortsbesichtigung

Das Plangebiet wurde am 09.03.2020 bei mäßig gutem Wetter besichtigt und auf Vorkommen von bzw. Potentiale für planungsrelevante Arten untersucht. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten oder von potentiellen Quartieren fanden sich nicht.

Die Gehölze an der Remscheider Straße und am Höveler Weg wurden zudem auf Baumhöhlen oder Horste kontrolliert. Es wurden weder Horste noch Baumhöhlen registriert.

7. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Ein Ausschluss von Arten, die im Ergebnis der Ortsbesichtigung nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:



Tab. 2: Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatsprüchen und der Ergebnisse der Begehung

Art (deutsch)	Beurteilung der Betroffenheit
Säugetiere	
Zwergfledermaus	<p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermausart. Winterquartiere stellen unter anderem Spalten an Gebäuden, Bäumen und Felsen dar.</p> <p>Die Besichtigung des Gebäudes ergab keine Hinweise auf Vorkommen von oder Potentialen für die Zwergfledermaus (z. B. Fassadenverkleidung, Attiken). Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Vögel	
Habicht	<p>Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich häufig in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Gehölzbestand im direkten Umfeld des Gebäudes weist keinen Horst des Habichts auf.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Sperber	<p>Der Sperber besiedelt abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem großen Nahrungsangebot an Singvögeln. Der Gehölzbestand im Umfeld des Gebäudes weist keinen Horst des Sperbers auf.</p> <p>Ein Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Eisvogel	<p>Das Plangebiet weist keine Habitatsignung für den Eisvogel auf. Vorkommen können sicher ausgeschlossen werden.</p>
Waldohreule	<p>Die Waldohreule nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Die Gehölze im Plangebiet weisen keine geeigneten alten Nester auf.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann damit ausgeschlossen werden.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe als Koloniebrüter bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Städten und Dörfern.</p> <p>Das Gebäude weist keinen Nistplatz der Mehlschwalbe auf. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht brütet bevorzugt in Nisthöhlen in totem oder morschem Holz. Er besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder. Die Gehölze im direkten Umfeld des Gebäudes weisen keine Spechthöhlen auf.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Turnfalke	<p>Der Turnfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähennestern. Das Gebäude weist keinen Brutplatz des Turnfalke auf.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 kann ausgeschlossen werden.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Eignung des Gebäudes als Nistplatz kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.</p>
Feldsperling	<p>Das Plangebiet weist keine Habitatsignung für den Feldsperling auf, der halb-offene Agrarlandschaften bewohnt und Städte meidet.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Habitatsignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.</p>



Art (deutsch)	Beurteilung der Betroffenheit
Gartenrotschwanz	Das Plangebiet weist keine Habitatsignung für den Gartenrotschwanz auf, der in NRW nur noch in Heidelandschaften und trockenen Kiefernwäldern anzutreffen ist. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.
Girlitz	Der Girlitz findet sich in der Stadt auf Friedhöfen, in Park- und Kleingartenanlagen und brütet bevorzugt in Nadelhölzern. Das Plangebiet weist aufgrund der Störungen durch die Straßen und der Ausstattung keine Eignung als Lebensraum auf. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Der Waldkauz brüdet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Er besiedelt lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Die Gehölze im Umfeld des Gebäudes weisen keine für den Waldkauz geeigneten Baumhöhlen auf. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 ist auszuschließen.
Star	Der Star ist ein Höhlenbrüter und nutzt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen als Brutplatz. Das Plangebiet weist keine geeigneten Brutplätze für den Star auf. Eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 ist auszuschließen.
Schleiereule	Die Schleiereule nutzt Gebäudenischen als Brutplatz. Das Gebäude weist keine als Brutplatz geeigneten Nischen auf. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 ausgeschlossen werden.

Für alle geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand der Ortsbesichtigung und artspezifischer und vorhabenspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (durchgestrichen).

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Sollten im Zuge der Bauarbeiten doch Fledermäuse aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.

9. Fazit

In Halver am Höveler Weg Nr. 2 soll ein bestehendes Bürogebäude einen Anbau erhalten. Für den Anbau beansprucht werden versiegelte Flächen und Rasenflächen.

Die geplante Baumaßnahme liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4810 Wipperfürth. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV für den betroffenen Lebensraumtypen Gebäude und Garten potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus der Artengruppe Vögel benannt. Zudem wird von möglichen Vorkommen der flächendeckend verbreiteten Zwergfledermaus ausgegangen.



Mit dem Vorhaben sind keine relevanten betriebsbedingten Wirkungen verbunden.

Eine Habitateignung für planungsrelevante Reptilien oder Amphibien liegt nicht vor. Das Gebäude weist keine Potentiale für Gebäude bewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus auf.

Vorkommen und Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten können im Ergebnis der Ortsbesichtigung oder der Habitatansprüche der potentiell betroffenen Arten sicher ausgeschlossen werden.

Damit ist sichergestellt, dass durch die geplante Baumaßnahme

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bochum, 11.03.2020

(A. Kuhlmann)



Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2017:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 15.09.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 06.03.2020)